ASSISTUK

ASSISTUK GRUNDLAGEN · KI & TECHNIK

Das Gerät weiß zu viel

Was ein Kommunikationsgerät speichern, teilen und verlassen darf

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

17. November 2026

Arbeitsfassung. Ein Kommunikationsgerät ist kein Notizbuch am Rand. Es ist der Ort, an dem Wünsche, Ärger, Körperliches, Namen und manchmal die eigene Stimme liegen. Wer es baut, entscheidet mit, ob dieses Wissen bei der Person bleibt oder ob es ein Protokoll wird, das andere lesen. Dieser Text sagt, was davon in der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung schon steht, und welche Regeln ich daraus für die Werkzeuge von AssistUK ableite. Er ist keine Rechtsberatung. Die rechtliche Bewertung eines konkreten Vorhabens bleibt bei einer dafür ausgebildeten Stelle. Alle Normen wurden am 17.11.2026 im Wortlaut der Verordnung geprüft. Studien, die dasselbe speziell für Sprachcomputer gemessen hätten, sind rar; wo ich über die Norm hinausgehe, steht Ableitung.

Inhalt

1. Warum das Gerät kein gewöhnliches Endgerät ist
2. Was die Verordnung schon entscheidet
3. Die Äußerung ist kein Behandlungsbericht
4. Was das Gerät verlassen darf
5. Geteilte Geräte und die Assistenz
6. Vorhersage, Stimme, Nachrichten
7. Acht Regeln für den Bau
8. Grenzen dieses Textes
9. Fazit in fünf Sätzen
10. Literatur (mit Prüfvermerk)

---

1. Warum das Gerät kein gewöhnliches Endgerät ist

Ein Telefon weiß, wen man anruft. Ein Kommunikationsgerät weiß, was man sagen wollte, auch das, was man nicht abgeschickt hat: den angefangenen Satz, den verworfenen Vorschlag, das Wort für Schmerz, das Wort für eine Person, die im Raum steht und den Bildschirm sehen kann. Dazu kommen, je nach Werkzeug, Fotos der eigenen Wohnung, Aufnahmen der eigenen Stimme, die Zeiten, zu denen man spricht, und die Themen, zu denen man schweigt.

Das ist näher an einem Tagebuch als an einer Fernbedienung. Und es ist näher an Gesundheitsdaten, als die Herstellersprache »Nutzungsstatistik« zugibt. Wer »trinken« und »Tabletten« und »Angst« auf derselben Fläche hat, erzeugt beim Protokollieren keinen harmlosen Klickstrom. Er erzeugt ein Bild des Körpers und des Tages.

Die Reihe hat das an zwei Stellen schon gestreift. Der Text über Liebe und Partnerschaft verlangt private Bereiche auf dem Gerät. Der Text über Künstliche Intelligenz zieht eine Datengrenze bei den besonderen Kategorien. Dieser Text führt beides zu einer Bauanleitung zusammen. Er gilt für Vokabulare, für die kostenlosen Apps und für jedes künftige Werkzeug, das Äußerungen entgegennimmt.

2. Was die Verordnung schon entscheidet

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt in Deutschland unmittelbar. Vier Artikel tragen die Regeln dieses Textes. Ich gebe sie in der Sache wieder, nicht als Ersatz für den Wortlaut.

Artikel 5 Absatz 1 bindet die Verarbeitung an wenige Grundsätze. Hier zählen vor allem die Zweckbindung (nicht für einen anderen Zweck weiterverwenden), die Datenminimierung (dem Zweck angemessen und auf das nötige Maß beschränkt) und die Speicherbegrenzung (nicht länger, als es der Zweck verlangt). Ein Protokoll, das »man später vielleicht brauchen kann«, scheitert an allen dreien, wenn der Zweck das Sprechen der Person ist.

Artikel 9 Absatz 1 verbietet grundsätzlich die Verarbeitung besonderer Kategorien. Dazu gehören Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung. Eine Kommunikationshilfe, die Krankheitswörter, Schmerz, Medikamente oder Intimes speichert und diese Speicherung jemand anderem zugänglich macht, ist nicht mehr im harmlosen Bereich. Ausnahmen gibt es, unter ihnen die ausdrückliche Einwilligung. Eine Einwilligung, die in den Einstellungen versteckt ist oder die eine Assistenz im Vorbeigehen erteilt, ist keine.

Artikel 25 verlangt Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung. Die Voreinstellung ist der Normalfall, nicht die Mutigen-Option. Was die Person schützen soll, darf nicht ein Schalter sein, den nur findet, wer ihn sucht.

Artikel 32 verlangt Sicherheit, angemessen zum Risiko. Ein Gerät, auf dem die Sprache einer Person liegt, hat ein anderes Risiko als ein Gerät, auf dem ein Spielstand liegt. Dieselbe App kann beides sein. Dann gilt das höhere Risiko für den Teil, der die Äußerungen hält.

Soweit die Norm. Alles Weitere in diesem Text ist meine Ableitung daraus für den Bau, gekennzeichnet als solche.

3. Die Äußerung ist kein Behandlungsbericht

Es gibt einen legitimen Grund, etwas festzuhalten: Die Person will einen Verlauf sehen, eine Fachkraft dokumentiert im Auftrag, ein Antrag braucht Beispiele. Das sind Zwecke, und sie haben ein Ende. Sie sind nicht dasselbe wie ein stilles Mitschnitt aller Felder, die je berührt wurden.

Die Ableitung: Was die Person sagt, gehört in das Gespräch. Was das Gerät sich über das Sagen merkt, ist ein zweiter Vorgang und braucht einen eigenen Zweck. Häufigkeiten für die eigene Justierung — welche Taste zu klein ist, welche Verweilzeit zu kurz — lassen sich so fassen, dass kein Satz dabei stehen bleibt. Ein Satz, der stehen bleibt, ist Inhalt. Inhalt verlässt das Gerät nur mit einer Entscheidung, die die Person verstehen kann.

Besonders klar ist das bei Wörtern, die der Text über Liebe private Bereiche nennt, und bei Wörtern für Schmerz, Toilette, Angst, Medikamente. Sie müssen im Vokabular so schnell sein wie »Hallo«. Sie müssen im Protokoll so unsichtbar sein wie ein Satz, den man im Raum gesagt und nicht aufgezeichnet hat. Schnell verfügbar und nicht mitprotokolliert ist kein Widerspruch. Es ist die Trennung von Oberfläche und Speicher.

4. Was das Gerät verlassen darf

Die Voreinstellung bei den Werkzeugen, die wir als kostenlose Apps bauen, ist schon die richtige Richtung: kein Konto, Speicherung auf dem Gerät. Dieser Text macht daraus eine Regel, nicht eine momentane Geschmackssache.

Verlassen darf das Gerät nur, was die Person für einen genannten Zweck freigibt. Drei Fälle kommen in der Entwicklung tatsächlich vor, und keiner darf der stille Normalfall sein.

Eine Stimme berechnen lassen. Wer Aufnahmen an einen Dienst schickt, damit eine synthetische Stimme entsteht, schickt biometrische Merkmale der Stimme. Das ist ein eigener Schritt, mit einem Satz, der sagt, wohin die Aufnahmen gehen, wie lange sie dort bleiben und wie die Person sie zurückholt. Der Stimm-Text verlangt, dass die Person eine Kopie behält. Dieser Text verlangt, dass der Dienst nicht die einzige und nicht die heimliche Kopie wird.

Einen Vorschlag rechnen lassen. Wort- und Satzvorschläge, die auf einem Server entstehen, nehmen den angefangenen Satz mit. Der Ethik-Text erlaubt den Vorschlag und verbietet die Übernahme. Der Datenschutz ergänzt: Der Vorschlag, der das Gerät verlässt, darf nicht das Tagebuch mitnehmen. Was der Dienst nicht braucht, um diesen einen Vorschlag zu bauen, geht nicht mit.

Einen Fehler melden. Eine Rückmeldung an uns darf die technische Tatsache enthalten und nicht den Satz, der gerade auf dem Bildschirm stand. Wer einen Fehler nur reproduzieren kann, indem er den Inhalt sieht, fragt die Person, bevor der Inhalt mitgeht. Eine automatische Bildschirmkopie im Absturzbericht ist für ein Kommunikationsgerät die falsche Voreinstellung.

Die Reichweitenmessung der Website ist ein anderer Vorgang. Sie ist in einer eigenen Abwägung beschrieben und wird hier nicht nachträglich zur Geräteregel umgedeutet. Ein Seitenaufruf ist keine Äußerung.

5. Geteilte Geräte und die Assistenz

In Einrichtungen und in Familien liegt ein Gerät oft nicht nur vor einer Person. Die Assistenz richtet ein, die Vertretung springt ein, das Pflegeteam sieht den Bildschirm, weil der Bildschirm im Raum steht.

Daraus folgen drei Ableitungen. Erstens: Verläufe und angefangene Sätze hängen an der Person, nicht am Gerät. Eine Vertretung, die das Gerät übernimmt, übernimmt nicht die Geschichte der Sätze. Zweitens: Die Assistenz kann bedienen, ohne Eigentümerin des Speichers zu werden. Einrichten, Kalibrieren, ein Seitenset tauschen — ja. Die Liste der gestrigen Sätze lesen, weil sie interessant sind — nein. Drittens: Der Bildschirm im Gemeinschaftsraum ist schon eine Preisgabe, bevor irgendetwas gespeichert wird. Private Bereiche, wie der Partnerschafts-Text sie fordert, sind auch eine Blickfrage: nicht im

Vorbeigehen lesbar, nicht auf der ersten Fläche, aber ohne Umweg erreichbar, wenn die Person sie will. Verstecken vor der Person wäre Bevormundung. Offenlegen vor dem Flur wäre Preisgabe.

6. Vorhersage, Stimme, Nachrichten

Drei Nachbartexte schneiden hier, und die Grenze soll sichtbar bleiben.

Die **Vorhersage** lernt, wenn sie persönlich wird, aus dem, was die Person sagt. Dieses Lernen ist auf dem Gerät ein Gewinn und außerhalb des Geräts ein Profil. Die Ableitung: Persönliche Lernstände wandern nicht in ein allgemeines Modell, das auch andere bedient. Steht ein allgemeines Modell dahinter, sieht es den einzelnen Satz, den es für den Vorschlag braucht, und behält ihn nicht als Trainingsmaterial der Person.

Die **Stimme** ist im Stimm-Text geregelt. Hier nur die Speicherfolge: Aufnahme lokal, Versand als eigener Schritt, Löschen auf beiden Seiten möglich, die Person behält eine Fassung, die ohne den Dienst noch abspielbar ist, soweit das Verfahren das hergibt. Was ein Dienst technisch nicht herausgeben kann, wird vorher gesagt, nicht danach bedauert.

Die **Nachricht** ist im Fernkommunikations-Text geregelt. Abgeschickt ist aufgezeichnet, oft auf einem fremden Server, den wir nicht bauen. Unsere Regel endet nicht an der Kante des eigenen Programms: Ein Knopf »senden« ist eine Preisgabe, und er setzt voraus, dass die Person den Satz gesehen hat. Ein Vorschlag, der sich selbst abschickt, verletzt den Ethik-Text und diesen hier in einem Zug.

7. Acht Regeln für den Bau

Praxisableitungen. An ihnen kann man die Werkzeuge prüfen.

1. **Voreinstellung ist das Gerät selbst.** Kein Konto, kein stiller Versand, kein Protokoll der Sätze.
2. **Zweck hin oder es bleibt hier.** Justierung darf anonymisiert zählen. Inhalt bleibt, es sei denn, die Person gibt ihn für einen genannten Zweck frei.
3. **Besondere Kategorien sind der Normalfall, nicht die Ausnahme.** Gesundheit und Intimes liegen auf der Fläche. Also ist die ganze Fläche so zu behandeln, nicht nur eine als sensibel markierte Ecke.
4. **Einwilligung spricht die Person.** Eine Assistenz kann sie vorbereiten. Sie kann sie nicht im Vorbeigehen ersetzen, außer wo die Person genau diese Vertretung für genau diesen Zweck erteilt hat.
5. **Löschen ist vollständig.** Einzeln und ganz, auf dem Gerät und bei einem Dienst, den wir beauftragt haben.

6. **Geteilte Nutzung teilt nicht die Geschichte.** Profile oder ein leerer Anfang für die nächste Person. Kein gemeinsamer Satzspeicher.
7. **Fehlerberichte ohne Inhalt.** Bild und Satz gehen nur mit, wenn die Person das für diesen einen Bericht freigibt.
8. **Der Bildschirm ist schon Öffentlichkeit.** Private Bereiche sind schnell für die Person und nicht offen für den Raum.

8. Grenzen dieses Textes

Ich bin kein Anwalt. Artikel 5, 9, 25 und 32 sind der Wortlaut der Verordnung, ihre Auslegung im Einzelfall ist es nicht. Einwilligung, Vertrag und das Haushaltsprivileg entscheiden sich an der konkreten Stelle, nicht in einem Grundlagentext. Es gibt kaum Forschung, die Protokollierung auf Sprachcomputern gemessen und gegen Schäden gehalten hätte; die Regeln sind normativ und aus der Baupraxis abgeleitet, nicht empirisch evaluiert. Biometrische Details der Stimmverarbeitung und die Frage, welches Verfahren eine Stimme als biometrisches Datum einstuft, überlasse ich der datenschutzrechtlichen Einordnung des einzelnen Dienstes; ich behandle Aufnahmen der Stimme jedenfalls als besonders schutzbedürftig. Die Reichweitenmessung der Website bleibt in ihrer eigenen Abwägung. Andere Länder haben anderes Recht. Dieser Text gilt für den Bau unter der Datenschutz-Grundverordnung, also auch für die deutsche Seite, und er behauptet nicht, damit sei jede Rechtsordnung bedient.

9. Fazit in fünf Sätzen

Ein Kommunikationsgerät weiß Dinge, die ein gewöhnliches Endgerät nicht wissen muss: den Satz, den Körper, die Stimme, das Ungesagte. Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt für solche Daten einen engen Zweck, eine sparsame Verarbeitung, eine schützende Voreinstellung und eine Sicherheit, die zum Risiko passt; Gesundheit und Sexualleben stehen dabei nicht am Rand, sondern mitten auf der Fläche. Die Äußerung im Gespräch ist kein Behandlungsbericht, und ein Protokoll aller berührten Felder ist keiner. Was das Gerät verlässt — eine Stimme, ein Vorschlag, ein Fehlerbericht — ist ein eigener, benannter Schritt, und die Voreinstellung bleibt das Gerät selbst. Assistenz darf einrichten, ohne die Geschichte der Sätze zu erben, und der Bildschirm im Flur ist schon eine Preisgabe, bevor irgendetwas gespeichert wurde.

10. Literatur (mit Prüfvermerk)

Normen am 17.11.2026 im veröffentlichten Wortlaut geprüft (✓). Die acht Regeln sind Ableitungen und keine zusätzlichen Quellen.

1. ✓ **Europäisches Parlament und Rat (2016).** Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung). Amtsblatt L 119, 4.5.2016. Artikel 5 Absatz 1 (Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung), Artikel 9 Absatz 1 (Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung), Artikel 25 (Technikgestaltung und Voreinstellung), Artikel 32 (Sicherheit der Verarbeitung).
2. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Liebe braucht Wörter (private Bereiche) · Wessen Worte sind das? und Hilfe, die nicht übernimmt (Datengrenze und Eingriffstiefe) · Solange die Stimme da ist (Kopie und Löschen der Stimme) · Wer nicht im Raum ist (Nachricht als Aufzeichnung). AssistUK-Grundlagenreihe. — Die Nachbartexte, deren Grenzen dieser Text zur Bauanleitung zusammenzieht. Die Abwägung zur Reichweitenmessung der Website ist ein eigenes Dokument und hier nicht mitgemeint.

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T. Die rechtliche Bewertung eines Einzelfalls bleibt bei einer dafür ausgebildeten Stelle.